



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 28.08.2017
Name Jakob Eichmann
Durchwahl 0761 208-2090
Aktenzeichen 54.1-8823.12/FR-010/10.01
(Bitte bei Antwort angeben)

ChemCon GmbH
-Geschäftsführung-
Engesserstraße 4b
79108 Freiburg

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Produktion von pharmazeutischen Wirkstoffen
Ihr Antrag vom 26.01.2016

Anlagen

- 1 Eingangsbestätigung
- 1 Gebührenmitteilung
- 1 Ordner genehmigter Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.01.2016 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz folgende immissionsschutzrechtliche

Entscheidung:

1.1

Der Fa. ChemCon GmbH, Freiburg, wird die Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnissen und anderen Feinchemikalien in einem Umfang von 5 t/a auf dem Grundstück Flst. Nr. 06260/001 der Gemarkung Freiburg erteilt.

1.2

Diese Entscheidung schließt die baurechtliche Genehmigung für die Gefahrstoffcontainer (GC 2 und GC 3) nach § 58 Landesbauordnung (LBO) mit ein. Für den Gefahrstoffcontainer GC 1 liegt eine baurechtliche Genehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg und Erlaubnis nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 22.08.2001 vor.

1.3

Die Genehmigung wird unter den in Kap. 4 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und den in Kap.5 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

1.4

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von XXX festgesetzt.

2.

Gegenstand der Genehmigung

Die Produktion beschränkt sich auf die Räume:

Raum Nr.	Bezeichnung	Etage
4.1 4.2 4.3	CC-CR-1 (Reinraum)	4. OG
2.17	CC-CR-2 (Reinraum)	2. OG
1.8	CC-CR-4 (Reinraum)	1. OG
4.8	Labor 1	4. OG
4.9	Labor 2	4. OG

In den Produktionsräumen werden die Reaktoren mit den Inventarnummern

- F105
- F182
- F196
- Tale AE 400

betrieben.

Des Weiteren gehören die Gefahrstoffcontainer mit den Seriennummern

- GC 1 80031007-0110-001

- GC 2 1100028-000200-001
- GC 3 110693326-000100-01

sowie ein Freilager für die Lagerung von Gasflaschen (GB5-HH) zur Anlage. Die Gefahrstoffcontainer verfügen jeweils über ein maximales Lagervolumen von 20 m³. Die Anlage wird von Montag 0 Uhr bis Samstag 24 Uhr betrieben.

3. Antragsunterlagen

Die im Anhang aufgeführten Unterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

4. Inhaltsbestimmungen

4.1 Immissionsschutzrechtliche Inhaltsbestimmungen

4.1.1 Emissionsbegrenzung nach TA Luft und Vollzugsempfehlung

Die Emissionen der Anlage dürfen an den Emissionsquellen folgende Begrenzungen im Normzustand trocken nicht überschreiten:

4.1.1.1 Emissionen die grundsätzlich erwartet werden

Die angegebenen Emissionsbegrenzungen der Parameter sind in der Summe an allen Emissionsquellen einzuhalten.

Emissionsquelle	Parameter	Emissionsbegrenzung
An allen Emissionsquellen (F255, F256, F257, F259, L165)	Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff nach Ziffer 5.2.5 TA-Luft (Abs. 1)	0,50 kg/h
	Organische Stoffe, der Klasse I nach Ziffer 5.2.5 TA-Luft (Abs. 4), z.B. Dichlormethan	0,10 kg/h
	Organische Stoffe, der Klasse II nach Ziffer 5.2.5 TA-Luft (Abs. 4), z.B. Essigsäure	0,50 kg/h
	Gasförmige anorganische Stoffe, der Klasse III nach Ziffer 5.2.4 TA-Luft gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff z.B. Salzsäure	0,05 kg/h ¹
	Gesamtstaub einschließlich Feinstaub nach Ziffer 5.2.1 TA-Luft	0,10 kg/h ¹

Kommentar:

Die mit 1 gekennzeichneten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) vom 26.03.2015.

4.1.1.2 Emissionen krebserzeugender Stoffe

Sofern krebserzeugende Stoffe nach Ziffer 5.2.7.1.1 der TA-Luft verwendet werden, sind folgende Emissionsbegrenzungen einzuhalten:

Parameter	Emissionsbegrenzung
Krebserzeugende Stoffe der Klasse I nach Ziffer 5.2.7.1.1 TA-Luft	0,15 g/h
Krebserzeugende Stoffe der Klasse II nach Ziffer 5.2.7.1.1 TA-Luft	1,5 g/h
Krebserzeugende Stoffe der Klasse III nach Ziffer 5.2.7.1.1 TA-Luft	2,5 g/h

4.1.1.3 Emissionen sonstiger Stoffe

Sofern andere in der TA-Luft unter Ziffer 5.2 genannten Stoffe verwendet werden und relevante Emissionen entstehen können, sind die in der TA-Luft (Stand 24.07.2002) aufgeführten Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

4.2 Stoffeinschränkende Inhaltsbestimmungen

Die im Folgenden genannten Stoffe sind vom Umfang der Genehmigung ausgenommen. Deren Verwendung ist dem Regierungspräsidium Freiburg in einem Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG mitzuteilen und unterliegt ggf. der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 16 BImSchG:

- 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA) und seine Salze (Nr. 2.27 Anhang I StörfallV, zuletzt geändert am 29.03.2017)
- Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine (einschließlich TCDD) (Nr. 2.35 Anhang I StörfallV, zuletzt geändert am 29.03.2017)
- Explosionsgefährliche Stoffe, die mit H201; H202; H203; H204; H205 gekennzeichnet sind
- Radioaktive Stoffe

Stoffe, die unter der Nummer 4.2.1 bis 4.2.4 aufgeführt sind dürfen in einem geringen Umfang von 3 kg/a eingesetzt werden.

4.2.1

Stoffe nach TA-Luft, Stand 24.07.2002

- Quecksilber und seine Verbindungen
(staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2)
- Thallium und seine Verbindungen
(staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2)
- Chlorcyan
(gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4)
- Acrolein
(organische Stoffe Klasse I nach Nr. 5.2.5)

4.2.2

Stoffe nach Anhang 1 StörfallV, zuletzt geändert am 29.03.2017

- Arsenwasserstoff (Nr. 2.9)
- Methylisocyanat (Nr. 2.28)
- Phosgen (Nr. 2.32)
- Phosphorwasserstoff (Nr. 2.33)

4.2.3

Stoffe nach Anhang 1 Teil 2 Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III RL)

- 4-Aminobiphenyl und seine Salze (Nr. 33)
- Benzotrichloride (Nr. 33)
- Benzidin und seine Salze (Nr. 33)
- Bis(chlormethyl)ether (Nr. 33)
- Chlormethylmethylether (Nr. 33)
- 1,2 Dibromethan (Nr. 33)
- Diethylsulfat (Nr. 33)
- Diethylsulfat (Nr. 33)
- Dimethylcarbamoylchlorid (Nr. 33)
- 1,2-Dibrom-3-chlorpropan (Nr. 33)
- 1,2-Dimethylhydrazin (Nr. 33)
- Dimethylnitrosamin (Nr. 33)
- Hexamethylphosphortriamid (Nr. 33)
- 2-Naphthylamin und seine Salze (Nr. 33)
- 4-Nitrodiphenyl (Nr. 33)
- 1,3-Propansulfon (Nr. 33)

4.2.4

Sonstige Stoffe

- Organische Peroxide, die mit H240; H241, H242 gekennzeichnet sind
- Selbstzersetzliche Stoffe, die mit H240; H241 gekennzeichnet sind

4.3 Störfallverordnung

Die in der Stoffliste in Anhang I der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfallverordnung, kurz StörfallV) angegebenen Mengenschwellen, unter der Anwendung der Quotientenregel in Anhang I Ziffer 5 StörfallV, sind so zu beschränken, dass der Betrieb nicht in den Anwendungsbereich der StörfallV fällt.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1.1 Allgemeine Pflichten

5.1.1.1 Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmenge (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach innen und außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für Gesundheit oder Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen, müssen

- sofort dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) 0761/882-3333 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg

gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

5.1.2 Anlagenbezogene Luftreinhaltung

5.1.2.1 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen an den Emissionsquellen nach Kap. 4.1.1 ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Genehmigung und danach wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch Messung einer nach § 26 bekannt gegebenen Stelle, entsprechend Nr. 5.3 TA-Luft, nachzuweisen. Es sind mindestens sechs Messungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen. Dazu ist die Produktion so zu organisieren, dass auch Stoffe nach Nummer 5.2.7 der TA-Luft für den Zeitpunkt der ersten Messung eingesetzt werden (Messplanung). Die Messungen sind unter der Abstimmung des Regierungspräsidiums Freiburg vorzunehmen.

Die Messungen organischer Stoffe, ausgenommen staubförmiger organischer Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff nach Nummer 5.2.5 TA-Luft, sind über einen zusammenhängenden Zeitraum von 16 x 0,5 h durchzuführen.

Auf wiederkehrende Messungen für bestimmte Quellen oder Parameter kann nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg verzichtet werden, wenn bei der Inbetriebnahmemessung eine sichere Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen wird. Wird bei der Abnahmemessung die Überschreitung eines oder mehrerer Grenzwerte laut Kapitel 4.1.1 festgestellt, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Die Wirksamkeit der Emissionsminderungsmaßnahmen ist durch eine erneute Emissionsmessung nachzuweisen.

5.1.2.2 Messstellen

Die Messstelle ist vom Betreiber zu verpflichten,

- den Messtermin, sowie die Messplanung rechtzeitig vor dem jeweiligen Messzeitpunkt, spätestens jedoch 3 Wochen vor Beginn der Messung, mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen und
- die Berichte der Emissionsmessungen dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Messtermin direkt vorzulegen.

Den Messstellen sind alle notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

5.1.2.3 Messplätze und Messstrecken

An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) einzurichten. Lage, Größe und Anzahl der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Erforderliche Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Der Messpunkt der Emissionsquelle L165 ist vor den Punkt der Zusammenführung mit der Abluft aus der Schleuse Raum 2.18 zu verlegen.

5.2 Anlagensicherheitstechnische Nebenbestimmungen

5.2.1 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben zu prüfen. Die überwachungsbedürftigen Anlagen sind in der Tabelle in Anhang 9 der Antragsunterlagen aufgeführt.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage und der Anlagenteile sind in einer sicherheitstechnischen Bewertung oder im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme zu ermitteln. Wenn die Anlage von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, sind diese Fristen auch durch eine ZÜS zu bestätigen und unter Beifügung anlagenspezifischer Daten dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile dürfen nach der Errichtung erst in Betrieb genommen werden, wenn die zugelassene Überwachungsstelle diese daraufhin geprüft hat, ob sie entsprechend dem Stand der Technik errichtet wurden und sie über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erstellt hat.

5.2.2

Lagerung von Gefahrstoffen in Sicherheitsschränken

In Sicherheitsschränken dürfen entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225, oder H226) nicht mit Gefahrstoffen zusammengelagert werden, die zur Entstehung von Bränden führen können. Insbesondere nicht mit selbstzersetzlichen (H242) oder pyrophoren (H250) Stoffen.

Für das Zusammenlagern von Stoffen in den Sicherheitsschränken, für die nach Ziffer 7.1 Abs. 6 TRGS 510 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) von den Zusammenlagerungsregeln abgewichen werden darf, sind die Angaben der Sicherheitsdatenblätter zu beachten. Bei dem Hinweis auf eine getrennte Lagerung sind für die einzelnen Stoffe mindestens getrennte Auffangbehältnisse einzusetzen.

5.2.3

Überprüfung der Lagerorte

Es ist eine monatliche Begehung der Lagerorte, die in Anhang 15 des Antrags aufgeführt wurden, durchzuführen, um anhand einer Checkliste die Zusammenlagerung gemäß der TRGS 510 sicherzustellen. Die Begehung ist von einer geeigneten Person durchzuführen.

5.2.4

Stoffeinschränkung in den Gefahrstoffcontainern

In den Gefahrstoffcontainern 1, 2 und 3 (GC 1, GC 2 und GC 3) dürfen nur Stoffe gelagert werden, die von den Bauartzulassungen Z-38.5-76 für GC 1, Z-38.5-120 für GC 2 und Z-38.5-204 für GC 3 umfasst sind. Andere Stoffe dürfen in den Gefahrstoffcontainer gelagert werden, wenn diese in geeignete, beständige Auffanggefäße gestellt werden.

5.2.5

Exothermiebetrachtung

Vor der erstmaligen Durchführung von Reaktionen, nach der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die nach TRAS 410 relevant sind und ein Reaktionsvolumen von 100 Litern überschreiten, ist eine entsprechende Exothermiebetrachtung durchzuführen und in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen, sowie bei Änderung fortzuschreiben. Entsprechend ist das Ergebnis der Exothermiebetrachtung dem Regierungspräsidium Freiburg im Betreiberjahresbericht nach Kapitel 5.5.5 mitzuteilen.

5.2.6 Hydrierreaktionen

Vor dem Einsatz von Wasserstoff (für Hydrierreaktionen) im Reaktor Pflauser AE 160 (Inventarnr.: F105) ist dem Regierungspräsidium Freiburg das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung nach § 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5 mitzuteilen. Soweit das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass bei dem Betrieb des Reaktors für Hydrierreaktionen, bis zu dem maximal zulässigen Überdruck von 6 bar, von keiner Gefährdung auszugehen ist, darf dieser betrieben werden.

5.2.7 Durchführung von Reaktionen

Vor der Durchführung von Reaktionen in überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 2 Abs. 13 BetrSichV ist zu prüfen ob die nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 geforderten Prüfungen fristgerecht durchgeführt und bestanden sind. Das Ergebnis ist in die Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 5.4.1 aufzunehmen. Dem Regierungspräsidium Freiburg ist die Durchführung dieser Reaktionen nicht mitzuteilen, soweit die Anforderungen nach Kapitel 4.2 eingehalten werden.

5.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

5.3.1 Prüfpflicht nach AwSV - Produktionsräume

Die Produktionsräume CC-CR-1 (Räume 4.1; 4.2; 4.3), CC-CR-2 (Raum 2.17), CC-CR-4 (Raum 1.8), Labor 1 (Raum 4.8) Labor 2 (Raum 4.9) sind gemäß § 39 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als Anlagen der Gefährdungsstufe B eingestuft.

Nach § 46 Absatz 2 in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Fristen sind diese Anlagen einmalig vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung durch eine sachverständige Person entsprechend § 53 AwSV zu prüfen. Die Anlagen sind bis zum 31.12.2017 zu prüfen und die Prüfberichte dem Regierungspräsidium Freiburg zuzusenden.

Die Produktionsräume dürfen im Fußbodenbereich keine Abläufe besitzen.

5.3.2 Prüfpflicht nach AwSV – Gefahrstoffcontainer

Die Gefahrstoffcontainer 1, 2 und 3 (GC 1, GC 2 und GC 3) sind gemäß § 39 AwSV als Anlage der Gefährdungsstufe C eingestuft. Entsprechend § 46 Absatz 2 in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Fristen sind diese Anlagen vor Inbetrieb-

nahme oder nach einer wesentlichen Änderung, spätestens 5 Jahre nach der letzten Prüfung sowie bei der Stilllegung der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. GC 3 ist bis zum 31.12.2017 zu prüfen und der Prüfbericht dem Regierungspräsidium Freiburg zuzusenden.

Für die Gefahrstoffcontainer GC 1 und GC 2 gilt die Regelung der Prüffristen für bestehende Anlagen gemäß § 70 Absatz 1 AwSV.

5.3.3

Umschlagfläche vor den Gefahrstoffcontainern

Vor dem/den GC befindet sich ein Kanaleinlauf, der während des Umschlagens von wassergefährdenden Stoffen verschlossen zu halten ist, um den Eintrag von Chemikalien zu verhindern.

Bei der Einlagerung von wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 in die Container sowie beim Transport der Stoffe zum Verwendungsort sind geeignete mit Auffangwannen ausgestattete Transportbehältnisse zu verwenden.

5.3.4

Betriebsanweisung AwSV-Anlagen

Es ist eine Betriebsanweisung gem. § 44 AwSV bis zum 31.12.2017 für Anlagen der Gefährdungsstufe B und höher zu erstellen, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Bei der Erstellung des Plans ist das unter 5.3.6 geforderte Maßnahmenkonzept zu berücksichtigen. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind.

5.3.5

Abwasser aus den Laborspülmaschinen

Gerätschaften, die in den Laborspülmaschinen gespült werden, müssen davor mindestens 2-mal vorgespült werden. Die Spülabwässer dieser beiden Vorspülvorgänge dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und sind als Abfall zu entsorgen.

5.3.6

Löschwasser-Rückhaltung

Für die Löschwasser-Rückhaltung der Gefahrstoffcontainer GC 1, GC 2 und GC 3 ist ein Maßnahmenkonzept zu erstellen. Darin sind die geplanten Maßnahmen für die Erhaltung der Löschwasser-Rückhalteanlage und deren zeitliche Umsetzung zu beschreiben. Das Maßnahmenkonzept ist dem Regierungspräsidium Freiburg sowie

dem Baurechtsamt innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorzulegen.

5.4 Arbeitssicherheitstechnische Nebenbestimmungen

5.4.1 Gefährdungsbeurteilung

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der Anlage verbundenen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu erstellen, Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben. Soweit Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, ist die Exposition entsprechend dem Technischen Regelwerk (u.a. TRGS 400; 401; 402; 406 und 407) zu ermitteln und zu dokumentieren.

Für jede Reaktion in einem Druckbehälter, der in der Liste der Überwachungsbedürftigen Anlagen nach BetrSichV aufgeführt (Anhang 9 der Antragsunterlagen) ist, ist vor erstmaliger Durchführung eine separate Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

5.4.2 Explosionsschutzdokument

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. In das Explosionsschutzdokument sind die Bereiche des naturbelüfteten Außenlagers (GB5-HH), des Gefahrstoffcontainers GC 2 (Abfall), des Gefahrstoffcontainers GC 3 (passive Lagerung von Gefahrstoffen) sowie die Räume 2.14, 2.23, 2.31, 4.13 sowie 4.9 aufzunehmen und zu betrachten. Das Explosionsschutzdokument ist bis zum 31.12.2017 zu erweitern und auf Verlangen dem Regierungspräsidiums Freiburg vorzulegen.

5.4.3 Prüfungen im Ex-Bereich

Im Explosionsschutzdokument ist darzulegen, welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durchzuführen sind. Die aus der BetrSichV resultierenden Prüffristen sowie die zur Prüfung bestimmte befähigte Person oder Prüforganisation sind im Explosionsschutzdokument festzuhalten. Bei Änderungen ist das Explosionsschutzdokument fortzuschreiben und auf dem aktuellsten Stand zu halten.

5.4.4

Umsetzung der Ex-Schutz Maßnahmen

Die in Kapitel 3 des Explosionsschutzkonzepts (Version 1, vom 12.01.2016 erstellt durch Herrn Dr. Peter Gockel) beschriebenen Maßnahmen sind fristgerecht umzusetzen.

5.4.5

Kennzeichnung der Ex-Bereiche

Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre - „EX“ - nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

5.4.6

Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen

Explosionsgefährliche Stoffe und Gemische sind möglichst in kleinen Mengen und nur an ausreichend abgeschirmten Arbeitsplätzen zu handhaben. Eine Ab- oder Umfüllung dieser Stoffe ist nur in den - im Explosionsschutzkonzept (Version 1, vom 12.01.2016 erstellt durch Herrn Dr. Peter Gockel) - ausgewiesenen Bereichen zulässig. Zur Vermeidung von elektrostatischer Aufladung muss beim Ab- oder Umfüllen hochentzündlicher, leichtentzündlicher oder entzündlicher flüssiger Stoffe bzw. Flüssigkeiten der Kategorie 1, 2 und 3 gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) ein Anschluss an einem Potentialausgleich erfolgen (Erdung).

5.4.7

Vermeidung offener Zündquellen

Zum Beheizen von Flüssigkeitsbädern und anderen Laborapparaturen dürfen nur elektrische Heizeinrichtungen verwendet werden. Ist die Beheizung mit offenen Gasflammen nicht zu vermeiden, darf sie nicht ohne Aufsicht erfolgen.

5.4.8

Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen

Werden Arbeitsmittel in Bereichen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verwendet oder kommt es durch deren Verwendung zur Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre, müssen unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden, insbesondere sind die für die jeweilige Zone geeigneten Geräte und Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimm-

mungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen einzusetzen. Diese Schutzmaßnahmen sind vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 8 der Gefahrstoffverordnung zu dokumentieren.

5.4.9 Betriebsanweisungen

Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen i. S. von § 14 GefStoffV zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben, in der auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

5.4.10 Unterweisungen

Die Arbeitnehmer sind gemäß der Betriebsanweisungen unter Kapitel 5.4.9 und den Gefährdungsbeurteilungen zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei Projekten und Tätigkeiten, die nach Ablauf eines Jahres nicht wieder zeitnah aufgenommen werden, ist eine Unterweisung vor Beschäftigungsaufnahme ausreichend. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

5.4.11 Versuchsautoklaven

Versuchsautoklaven für Versuche mit unbekanntem Reaktions-, Druck- oder Temperaturverlauf müssen in besonderen Kammern oder hinter Schutzwänden aufgestellt sein. Diese müssen so gestaltet sein, dass Personen beim Versagen des Autoklaven vor Splintern und Wurfstücken sowie vor dem austretenden Inhalt und den Wirkungen nachfolgender Explosionen geschützt sind. Die Beobachtung der Sicherheits- und Messeinrichtung sowie deren Bedienung müssen von sicherer Stelle aus erfolgen können.

5.4.12 Flucht und Rettungswege

Für die Anlage/ Arbeitsstätte sind Flucht- und Rettungswegpläne zu erstellen. Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3, ASR A1.3 und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 8

zu kennzeichnen. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an den Zugängen zur Anlage/ Arbeitsstätte leicht erkennbar auszuhängen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

5.4.13 Chemikalientransport im Aufzug

Für den Chemikalientransport ist der Lastenaufzug so zu sichern, dass der Zutritt für Unbefugte nicht möglich ist.

Es ist eine Betriebsanweisung nach § 12 BetrSichV für den Transport von Chemikalien im Aufzug zu erstellen und Maßnahmen für den Gefahrenfall darzulegen.

5.4.14 Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten in den Analytiklaboren

Brennbare Flüssigkeiten dürfen, gemäß TRGS 526 Laboratorien, an Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in Gefäßen von höchstens 1 Liter Fassungsvermögen aufbewahrt werden. Die Anzahl der Gefäße ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Werden ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeit benötigt, ist das Abstellen in nicht bruch sicheren Behältern bis zu 5 Liter bzw. in bruch sicheren Behältern bis zu 10 Liter Fassungsvermögen an geschützter Stelle zulässig. Die Anzahl der Behälter ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Darüber hinausgehende Mengen sind gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) zu lagern.

5.4.15 Tätigkeiten unter dem Abzug

Tätigkeiten, bei denen Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe in gefährlicher Konzentration oder Menge auftreten können, dürfen nur unter Abzügen ausgeführt werden.

Außerhalb von Abzügen dürfen die o.g. Tätigkeiten nur durchgeführt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen oder durch die Art der Arbeit sichergestellt ist, dass eine Gefährdung der Beschäftigten durch diese Stoffe ausgeschlossen ist.

5.4.16 Zuführungsleitungen

Für die ständige Zuführung flüssiger und gasförmiger Stoffe zu den Labortischen und Abzügen müssen festverlegte, auf Dichtheit geprüfte Leitungen vorhanden sein. Festverlegte Zuführungsleitungen müssen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein und regelmäßig überprüft werden.

5.4.17 Substitutionsprüfung/ Substitution

Eine Substitutionsprüfung ist, insbesondere für Stoffe die nach der Verordnung Nr.1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) durch folgende Gefahrenhinweise gekennzeichnet sind, durchzuführen:

Gefahrenhinweis	
H-Satz	Wortlaut
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H340	Kann genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H360D	Kann das Kind im Mutterleib Schädigen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H370	Schädigt das Organ/ die Organe (bei Einatmen/ Hautkontakt/ Verschlucken)

Soweit im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV festgestellt wurde, dass eine geringe Gefährdung nach den Kriterien des § 6 Abs. 13 GefStoffV vorliegt, ist keine Substitution notwendig.

5.4.18 Expositionsverzeichnis

Es ist ein Expositionsverzeichnis nach TRGS 410 zu erstellen und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der TRGS 526.

5.4.19 Luftwechsel Analytiklabor

Am Eingang zu den Analytiklaboren im 2ten OG ist jeweils ein Hinweis auf den reduzierten Luftwechsel anzubringen.

5.5 Melde-, Dokumentations- und Berichtspflichten

5.5.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Eine Betrachtung der Erforderlichkeit eines AZB ist bis zum 31.12.2017 nachzureichen. Ergibt die Prüfung der Voraussetzungen für einen AZB, dass aufgrund der Verhältnisse vor Ort in Kombination mit technischen und organisatorischen Maßnahmen eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein AZB zu erstellen und bis zum 31.08.2018 nachzureichen.

5.5.2 Betriebsbeauftragte

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat die gesetzlich geforderten Beauftragten zu bestellen. Es sind insbesondere ein Immissionsschutzbeauftragter und ein Abfallbeauftragter zu bestellen. Die Beauftragten müssen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung von Betriebsbeauftragten und die Bezeichnung von deren Aufgaben sowie deren Abberufung sind anzuzeigen.

5.5.3 Meldung bei Nichteinhaltung von Anforderungen

Wird vom Betreiber der Anlage festgestellt, dass die unter Kapitel 4.1 genannten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen und das Regierungspräsidium Freiburg zu informieren.

5.5.4 Künftige Änderungen an der Anlage

Technische Änderungen an der genehmigten Anlage, Änderungen des Betriebs oder Änderungen eingesetzter Stoffe/Zubereitungen mit Auswirkungen auf die Menge und/oder auf die Beschaffenheit der in Kapitel 4.1 aufgeführten Emissionsbegrenzun-

gen sind vor ihrer Realisierung dem Regierungspräsidium Freiburg nach § 15 BImSchG anzuzeigen und bedürfen ggf. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt auch für die in Kapitel 5.3.5 genannten Spülabwässer, für die bei Einleitung ggf. eine Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist.

5.5.5 Betreiberjahresbericht

Im Rahmen eines Berichtes ist die Einhaltung der in dieser und allen anderen für die IE-Anlage relevanten Entscheidungen genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen einmal im Kalenderjahr, jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres, erstmals für das Jahr 2017, vom Betreiber darzulegen. Die Details der Berichterung sind vorab mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen.

5.5.6 Dokumentation der Kapazitätsauslastung

Die Art und Menge der hergestellten Produkte ist in geeigneter Weise jeweils für ein Kalenderjahr zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen des Betreiberjahresberichtes nach Kapitel 5.5.5 mitzuteilen, erstmalig im Betreiberjahresbericht für das Kalenderjahr 2017.

5.5.7 Dokumentation neuer Stoffe

Die in einem Kalenderjahr in einer Menge >100 kg erstmalig, nach Erteilung der Genehmigung, hergestellten oder verwendeten Stoffe sind dem Regierungspräsidium Freiburg jeweils im Rahmen des Betreiberjahresberichtes nach Kapitel 5.5.5 mitzuteilen, erstmalig im Betreiberjahresbericht für das Kalenderjahr 2017. Kapitel 4.2 dieser Genehmigung bleibt hiervon unberührt.

5.6 Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

5.6.1 Umsetzung der Forderungen aus der Brandschutz-Stellungnahme

Für die Umsetzung der in der Brandschutz-Stellungnahme vom 14.01.2016 (erstellt von Dr. Winfried Reiling) in Kapitel 3 und 4 geforderten Maßnahmen ist bis zum 30.09.2017 ein Konzept zu erstellen, aus welchem die Fristen für die Umsetzung dieser Maßnahmen hervorgehen. Das Konzept ist fristgerecht umzusetzen.

5.6.2

Feuerlöschgeräte

Für die Brandbekämpfung sind geeignete, funktionsfähige Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Die Feuerlöschgeräte sind in der Arbeitsstätte an allgemein gut zugänglichen Stellen zu montieren. Für die Berechnung der erforderlichen Löschmitteleinheiten ist die ASR A 2.2 (Technische Regel für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände) heranzuziehen.

5.7

Baurechtliche Nebenbestimmungen – Allgemeine Auflagen

5.7.1

Die Baugenehmigung gilt für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO). Sie wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).

5.7.2

Bei der Errichtung, Erhaltung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§§ 41 bis 45 LBO). Insbesondere sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- a) Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg(LBO) einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen,
- b) Bebauungspläne und bestehende örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO),
- c) Die durch öffentliche Bekanntmachungen des Innenministeriums Baden-Württemberg eingeführten bautechnischen Bestimmungen (§ 3 Abs. 3 LBO),
- d) Die Vorschriften über den Schutz der am Bau beschäftigten Personen (§ 44 Abs. 1 LBO),
- e) Die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der jeweils gültigen Fassung,
- f) Die Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm, insbesondere § 12 LBO, §§ 22 Abs. 1 BImSchG und 66 Abs. 2 BImSchG mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm.

5.7.3

- a) Mit der Ausführung des Bauvorhabens (einschl. der Grabarbeiten) darfst erst nach Erteilung des Baufreigabebescheines (Rotes Punkt) begonnen werden (§

59 Abs. 1 LBO). Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn vorher schriftlich der Baurechtsbehörde mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO). Der Baufreigabeschein ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach der Baufertigstellung entfernt werden. Der Baufreigabeschein ist an die Baurechtsbehörde zurückzugeben, wenn diese dem Bauherrn mitteilt, dass mit dem Bau nicht begonnen werden, oder der begonnene Bau nicht mehr fortgeführt werden darf (Baueinstellung) oder die Baugenehmigung erloschen ist.

- b) Vor Baubeginn ist beim zuständigen Fernmeldenetzbetreiber sowie Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorger festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel, Starkstromanlagen oder Leitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.
- c) Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten ist jede Verunreinigung von Straßen, die zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs führen kann oder sonst über das übliche Maß hinausgeht, zu vermeiden. Derartige Verunreinigungen sind von dem dafür Verantwortlichen ohne behördliche Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Beseitigung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten vorgenommen werden (§ 42 Straßengesetz Baden-Württemberg).
- d) Bei der Entdeckung von Bodenfunden von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist sofort das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Referat 84.2, Fachbereich Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Dienstsitz Freiburg, Günterstalstraße 67, 79100 Freiburg i. Br. (Tel.: 0761/208-3587), zu unterrichten.
- e) Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass sich auf dem Baugrundstück Bombenblindgänger befinden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bombenblindgänger auch tiefer als die Aushubtiefe von Untergeschossen liegen. Es wird deshalb dringend empfohlen, das Baugrundstück vor der Abtragung von Oberboden und der Ausführung von Grab-, Bohr- oder Rammarbeiten durch fachkundiges Personal, das über einen Befähigungsschein nach § 20 Strengstoffgesetz verfügt, auf Kampfmittel hin überprüfen zu lassen.

Grabarbeiten sind mit größter Vorsicht durchzuführen. Werden Blindgänger gefunden oder treten Anzeichen auf, die auf Blindgänger hinweisen, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Fundstelle ist im Umkreis von mindestens 100 m sofort abzusperren. Innerhalb dieser Sperrzone darf sich niemand aufhalten.

Der Sprengkörper muss in seiner ursprünglichen Lage belassen werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart (Tel.: 0711/745192-0), die Polizeidirektion Freiburg, Heinrich-von-Stephan-Str. 4, 79100 Freiburg (Tel.: 0761/8821) und das Baurechtsamt (0761/201-4343) sind sofort zu verständigen. Der Verantwortliche Bauleiter hat die vorgenannte Maßnahme der Firma, die die Grabarbeiten ausführt, gegen Unterschrift bekannt zu geben.

- f) In der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sind alle gewerblichen Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Die Polizeibehörde kann, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, von diesen Schutzzeiten Ausnahmen zulassen.

5.7.4

Schreibt die Baurechtsbehörde eine Abnahme vor, hat der Bauherr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Der Bauherr oder die Unternehmer haben auf Verlangen die für die Abnahmen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. Über die Abnahme stellt die Baurechtsbehörde auf Verlangen des Bauherren eine Bescheinigung aus (Abnahmeschein). Die Abnahme stellt keine Bescheinigung der Mängelfreiheit des Bauwerks dar.

5.7.5

Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum 1 Jahr unterbrochen worden ist (§ 62 Abs. 1 LBO). Die Gültigkeit der Baugenehmigung kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu 3 Jahre verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist (§ 62 Abs. 2 LBO).

5.7.6

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- als Bauherr, Unternehmer oder Bauleiter eine nach § 49 LBO genehmigungspflichtige Anlage oder Einrichtung ohne Genehmigung errichtet, benutzt oder von der erteilten Genehmigung abweicht, obwohl es für die Abweichung einer Genehmigung bedurft hätte.

- Als Bauleiter entgegen § 45 Abs. 1 LBO nicht auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen achtet.

Nach § 75 Abs. 4 LBO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

5.8 Baurechtliche Nebenbestimmungen – Spezielle Auflagen

5.8.1

Für die Ausführung des Bauvorhabens wird seitens der Baurechtsbehörde ein Bauleiter gefordert.

Für das Bauvorhaben ist noch ein Bauleiter zu benennen. Hierzu ist dem Baurechtsamt eine schriftliche Bauleitererklärung vorzulegen. Die Erklärung muss Name und Anschrift des Bauleiters enthalten und von ihm und dem Bauherren unterschrieben sein (§ 42 Abs. 1 und 3 LBO i. V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 6 LBOVVO).

5.8.2

Die Stellungnahme erstreckt sich nur auf die im Antrag beschriebene Aufstellung von Containern (siehe entsprechenden Teilbereich im Plan). Die anderen Bereiche bleiben offensichtlich unverändert und sind deshalb nicht Gegenstand der baurechtlichen Prüfung und nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Die Stellungnahme gilt nur für die farblich dargestellten Bauteile und Nutzungen.

5.8.3

Das Konzept zur Löschwasser-Rückhaltung vom 20.06.2017 sowie der dazugehörige Brandschutzplan „Nachbarschaftsschutz Übersicht“ vom 08.06.2017 des Büro jBC Jenne BrandschutzConsult, Bernd Jenne, Himmelreichstraße 4, 79379 Müllheim, sind Bestandteil dieser Stellungnahme und bei der Bauausführung zu beachten, insbesondere die Errichtung der Brandschutzwände.

5.8.4

Weiterhin sind die folgenden Auflagen und Hinweise des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, Eschholzstraße 118, 79115 Freiburg im Breisgau, zu beachten und vollständig umzusetzen:

- Die TRGS 510 ist zu beachten
- Die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) ist zu beachten
- Die Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRL) ist zu beachten, insbesondere:

- 4.2.3 Nachweis Dichtigkeit
- 3.12 Nachweis Eignung der Entwässerungsanlagen
- Die Schieberstellung der im Ablaufsystem (Löschwasserrückhaltesystem) verbauten Ventile muss unmissverständlich ersichtlich sein
- Der Zugang zu den Containern ist mittels Objektschließung sicherzustellen
- Die Feuerwehrpläne sind um folgende Pläne zu ergänzen:
 - Entwässerungsplan mit eindeutiger Kennzeichnung der von der Löschwasserrückhaltung tangierten Leitungen, Schächte etc. inklusive Benennung der Armaturen, Schiebern usw.
 - Übersichtsplan mit Kennzeichnung der eingestauten Flächen im Falle einer Löschwasserrückhaltung
- Die Sicherheitsdatenblätter der in den Containern vorgehaltenen Gefahrstoffe sind an einer für die Feuerwehr zugänglichen Stelle (FIZ) vorzuhalten, diese müssen (zumindest bzgl. der Benennung der gelagerten Stoffe) tagesaktuell gehalten werden.

5.8.5

Die technischen Brandschutzeinrichtungen wie z.B. Brandmeldeanlage etc. sowie organisatorische Brandschutzmaßnahmen/Einrichtungen wie z.B. Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne etc. sind den geplanten Maßnahmen anzupassen.

5.8.6

Die Gebäudeabschlusswände entlang der Grundstücksgrenzen sind als Brandwände nach DIN 4102 (EN 13501-1) herzustellen (§ LBO, § 7 Abs. 1 und Abs. 3 LBOAVO). Da es sich hier um Container handelt, sind die Brandwände, wie im Brandschutzplan „Nachbarschaftsschutz Übersicht“ dargestellt, auszuführen.

5.8.7

Die Baumaßnahme ist nach den statischen Erfordernissen durchzuführen (§ 13 LBO, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 LBOVVO).

5.8.8

Die Überwachung der Bauarbeiten hat gemäß §§ 41, 42 Abs. 1 und 45 LBO zu erfolgen. Die notwendigen konstruktiven Maßnahmen sind vom verantwortlichen Bauleiter anzugeben und am Bau zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bauherren schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen dem Baurechtsamt vorzulegen.

5.8.9

Die Voraussetzungen für die Baufreigabe liegen noch nicht vor. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf deshalb noch nicht begonnen werden (§ 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBO). Auf Ziffer 3 der Allgemeinen Bestandteile dieser Stellungnahme (Blatt 3) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) kann erst dann erteilt werden, wenn:

- Die in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** geforderte Bauleitererklärung vorliegt

6. Hinweise

6.1 Benutzung des Reaktors Tale AE 400

Diese Genehmigung schließt die Nutzung des Reaktors Tale AE 400 für Druckreaktionen mit Wasserstoff nicht ein. Soweit solche Reaktionen geplant sind, bedingt dies einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, welches beim Regierungspräsidium Freiburg zu beantragen ist.

7. Begründung

7.1 Beschreibung des Vorhabens

Die ChemCon GmbH ist ein mittelständisches Unternehmen der Chemie- und Pharmabranche, das sich auf die Synthese anspruchsvoller pharmazeutischer Wirkstoffe unter cGMP und anderen Feinchemikalien spezialisiert hat. Die Fa. arbeitet seit 1998 im labortechnischen Maßstab und ist im Laufe der Zeit stetig gewachsen. Aufgrund ihrer guten Positionierung am Markt für Arzneimittelwirkstoffe, bei dem das kommerzielle Interesse der Produktion im Vordergrund steht, bedingt dies mittlerweile ein Genehmigungsverfahren.

Die angemieteten Räumlichkeiten der ChemCon GmbH befinden sich im Innovationspark Freiburg und erstrecken sich über das 1., 2. und 4.OG. Träger des Gebäudes sind die BioMed Stiftung Freiburg sowie ein privater Eigentümer. Die wesentliche Anlage (Produktionsräume) besteht aus 3 Reinräumen (CC-CR-1, CC-CR-2 und CC-CR-4) sowie 2 Laborräumen (Labor 1 und 2). Zusätzlich befinden sind außerhalb des Gebäudes 2 Container zur Lagerung von Gefahrstoffen ein Abfallcontainer und ein Freilager für Gasflaschen, welche entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. Verordnung

zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) Nebeneinrichtungen darstellen. Die ChemCon GmbH stellt diverse Produkte in Batchgrößen von wenigen Gramm bis zu maximal 400 kg her. Dazu nutzt sie verschiedene Reaktoren mit einem maximalen Volumen von 400 Litern. Darin werden sowohl organische als auch anorganische Reaktionen durchgeführt. Des Weiteren werden die Produkte in den Analytiklaboren im 2. OG auf ihre Qualität untersucht.

7.2 Verfahren

7.2.1 Antragstellung

Mit dem Einreichen der Antragsunterlagen am 26.01.2016 und den Ergänzungen vom 27.01.2016 und 08.02.2016 beantragte die ChemCon GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Errichten und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnissen und anderen Feinchemikalien bis zu einer Produktionsmenge von 5 t/a.

Die Errichtung und Betrieb der Anlage zur Produktion von Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnissen und anderen Feinchemikalien bedarf nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 4.1.19 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig.

7.2.2 Offenlage und Einwendungen

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 25.02.2016 bis einschließlich 24.03.2016 lagen die Antragsunterlagen in der Rathausinformation der Stadt Freiburg sowie beim Regierungspräsidium Freiburg zur Einsicht aus. Einwendungen, die bis einschließlich 08.04.2016 erhoben werden konnten, wurden nicht vorgebracht.

7.2.3 Beteiligte

Beteiligung der Baurechtsbehörde der Stadt Freiburg.

Die Antragsunterlagen waren hinsichtlich der Beurteilung, ob für die Gefahrstoffcontainer GC 2 und GC 3 eine Baugenehmigung erforderlich ist, zu bewerten.

Aufgrund der Unvollständigkeit der Antragsunterlagen konnte keine Beurteilung durchgeführt werden. Daraufhin wurde von der ChemCon GmbH ein gesonderter Bauantrag für die Gefahrstoffcontainer GC 1, GC 2 und GC 3 beantragt. Die Baurechtsbehörde bat das Brand- und Katastrophenschutzamt der Stadt Freiburg bezüglich der Löschwasser-Rückhaltung der Gefahrstoffcontainer um Stellungnahme, welche die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens forderte.

Eine fristgerechte Bearbeitung des Antrags war nicht möglich. Deshalb sollten beide Stellungnahmen und die daraus resultierenden Auflagen gem. § 12 Abs. 2a Satz 2 BImSchG durch einen Auflagenvorbehalt in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden. Die Stellungnahme der Baurechtsbehörde, in der auch die Stellungnahme des Brand- und Katastrophenschutzamtes berücksichtigt wurde, ging am 21.08.2017 beim Regierungspräsidium Freiburg ein. Aufgrund der zeitnahen Rückmeldung der Baurechtsbehörde nach der Besprechung des Konzeptes zur Löschwasser-Rückhaltung, am 19.07.2017 (erstellt durch Jenne BrandschutzConsult am 20.06.2017), wurde auf den Auflagenvorbehalt verzichtet.

7.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

7.3.1 UVP-Pflicht

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnissen und anderen Feinchemikalien betrifft eine Anlagenart für die gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 4.2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Die Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war.

7.3.2 Störfall-Verordnung

Die ChemCon GmbH betreibt am Standort in Freiburg eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen und Feinchemikalien. Zur Anlage gehören u. a. 3 Gefahrstoffcontainer zu je 20 m³. Die in den Antragunterlagen dargestellten Mengen unterschreiten die in Anhang 1 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen.

Da sich die Räumlichkeiten der ChemCon GmbH in einem angemieteten Gebäude befinden, in welchem auch andere Unternehmen ansässig sind, können die Auflagen der Störfall-Verordnung nur durch einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand realisiert werden. Somit ist eine Überschreitung der Mengenschwelle durch den Betreiber nicht zu beabsichtigen.

7.3.3 Betriebssicherheitsverordnung

Die Lagerung von über 10.000 Litern entzündbarer Flüssigkeiten in Räumen oder Bereichen, einschließlich der in ihnen vorgesehenen ortsfesten Behältern und Lagereinrichtungen bedarf einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die Fa. ChemCon GmbH stellt durch organisatorische Maßnahmen, wie der Begehung der Lagerplätze sowie der regelmäßigen Überprüfung der eingelagerten Gefahrstoffmengen sicher, dass die Überschreitung von 10.000 Liter entzündbarer Flüssigkeit je Raum oder Bereich sicher unterschritten wird. Die Gefahrstoffcontainer GC 1, GC 2 und GC 3 stellen durch die F90-Ausführung der Außenwände unterschiedliche Räume bzw. Bereiche dar. Ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen den Containern ist nicht gegeben. Die Beschränkung der Lagermenge auf max. 10 m³ resultiert aus der Größe der Container und ist plausibel. GC 2 dient als Abfallcontainer.

Die größten eingelagerten Gebinde sind Fässer mit einem Volumen von ca. 210 Litern. Vor der Überschreitung von 10.000 Litern entzündbarer Flüssigkeit in einem Raum oder Bereich, ist eine entsprechende Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

7.3.4 Emissionsbegrenzungen

Die ChemCon GmbH produziert pharmazeutische Wirkstoffe und Feinchemikalien in einem Umfang von wenigen Gramm bis zu mehreren hundert Kilogramm. Dabei kommen verschiedenste Stoffe in unterschiedlichen Mengen zum Einsatz, die jeweils einen separaten Betriebszustand darstellen. Nach Ziffer 5.3.2.2 der TA Luft, Mess-

planung sollen bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens 6, bei Betriebsbedingungen die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen durchgeführt werden.

Bedingt durch den hohen Anteil an Forschung und Entwicklung werden bei der ChemCon GmbH verschiedene Stoffe in unterschiedlichen Mengen eingesetzt, für die von vornherein eine allumfassende Begrenzung der Emissionen nicht zielführend ist.

Die unter 4.1.1.1 aufgeführten Emissionsbegrenzungen sind für die Emissionen festgelegt, von deren Vorkommen grundsätzlich auszugehen ist. 4.1.1.2 bezieht sich auf die Emissionsbegrenzungen von krebserzeugenden Stoffen, die einzuhalten sind, sofern diese eingesetzt werden, da von diesen Stoffen eine erhöhte Gefahr für die Gesundheit ausgeht. 4.1.1.3 schließt alle anderen eingesetzten Stoffe ein. Diese Stoffe sind dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen und die dafür relevanten Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

Für die Emissionsquellen wurden in den Antragsunterlagen folgende Volumenströme dargelegt:

Emissionsquelle	Volumenstrom
F255	2150 Nm ³ /h
F256	5100 Nm ³ /h
F257	2050 Nm ³ /h
F259	1550 Nm ³ /h
L165	600 Nm ³ /h

Der Volumenstrom an der Emissionsquelle L165 setzt sich aus dem Abgasstrom aus dem Abzug des Reinraumes CC-CR-2 (Raum 2.17) und der Schleuse (Raum 2.18) zusammen. In der Schleuse finden keine Vorgänge statt, bei denen Emissionen in relevanten Konzentrationen entstehen, weswegen der Volumenstrom in der oberen Tabelle von 840 Nm³/h auf 600 Nm³/h reduziert wurde. Der Messpunkt L165 ist so zu verlegen, dass sich der Abgasstrom aus dem Abzug des Reinraumes CC-CR-2 (Raum 2.17) nicht mit dem aus der Schleuse (Raum 2.18) vermischt.

Die Emissionsbegrenzungen in 4.1 beziehen sich entweder auf die TA-Luft (Stand 24.07.2002) oder auf die Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) vom 26.03.2015 (mit ¹ gekennzeichnet und am 27.04.2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht), die den fortentwickelten Stand der Technik u. a. für Anlagen nach Nr. 4.1.19 der 4. BImSchV beschreibt.

Die Anlage unterschreitet die im Anhang 1 der 31. BImSchV angegebenen Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch für Anlagen zur Herstellung von Arzneimittel (Nr. 19.1) und fällt dadurch nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Dies ist aus den im Antrag dargelegten Abfallmengen und der beantragten Beschränkung der Produktionsmenge ersichtlich.

7.3.5 Abwasser

Der Wasserbedarf der ChemCon GmbH beläuft sich auf ca. 1000 m³/a bzw. 4 m³/d, wovon etwa 2/3 als Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Das Abwasser setzt sich aus Kühlwasser und dem Abwasser aus den Laborspülmaschinen zusammen. Da das Abwasser keiner Reinigungsanlage zugeführt, sondern direkt in die Kanalisation eingeleitet wird, sind besondere Maßnahmen zu beachten. Die mit Chemikalien verunreinigten Laborgeräte und –Utensilien werden vor dem Spülen in der Spülmaschine vollständig entleert und vorgereinigt. Das bei der Vorreinigung entstehende Abwasser wird als Abfall entsorgt.

Für die Kühlung der Laborgeräte werden in den Laboren 1 und 2 geschlossene Kreislaufsysteme genutzt, durch die keine direkte Verbindung zur Kanalisation besteht. Im Reinraum CC-CR-4 werden derzeit mobile Umwälzthermostate, die mit einem Thermostöl befüllt sind, eingesetzt. Auch bei dieser Art von Kühlsystem kann kein wassergefährdender Stoff über das Kühlwasser direkt in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Inbetriebnahme geschlossener Rückkühlsysteme, wie sie derzeit schon in den Laboren 1 und 2 existieren, ist für Mitte 2016 geplant. Des Weiteren werden in allen Laboren und Produktionsräumen Rückflusskühler aus Glas eingesetzt. Bei einer Undichtigkeit im Bereich der Kühlterschlange tritt ggf. Kühlwasser in den Rückflusskühler ein. Ein Produkteintritt in das Kühlwasser ist vernünftigerweise auszuschließen.

Aufgrund der geringen Abwassermengen, der Vorspülvorgänge sowie dem vernünftigerweise auszuschließenden Falles des Eintritts von wassergefährdenden Stoffen über das Kühlwasser in die Kanalisation, ist das anfallende Abwasser nicht als Chemieabwasser zu betrachten und fällt dadurch nicht unter den Anwendungsbereich des Anhangs 22 – Chemische Industrie der Abwasserverordnung (AbwV) sondern entspricht in seinen Eigenschaften denen des häuslichen und kommunalen Abwassers. Damit ist Anhang 1 – Häusliches und kommunales Abwasser anzuwenden.

7.3.6

Abfall

Bei der ChemCon GmbH fallen überwiegend organische und anorganische Produktionsrückstände aus den Syntheseprozessen (ca. 35 t/a) an, die in UN-zertifizierten Abfallgebinden gelagert werden. Bis zu ihrer regelmäßigen Abholung befinden sich die Abfallgebinde im Gefahrstoffcontainer (GC 2).

Das Abwasser aus den Spülvorgängen der Laborgeräte wird ebenfalls als Abfall entsorgt.

7.3.7

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Seit dem 01.08.2017 ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gültig, die die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige VAWS ersetzt.

Diese Verordnung findet gem. § 1 Absatz 3 u.a. keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 m³ flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 t bei gasförmigen und festen Stoffen, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befindet.

In den Produktions-, Lager und Analyseräumen (Anhang 14 u. 15 des Antrags) befinden sich insgesamt 15 Gefahrstoffschränke für die Lagerung von Gefahrstoffen, Säuren und Laugen sowie 2 Schränke für Abfälle. Alle Gefahrstoffschränke werden jährlich durch den Hersteller geprüft und sind mit integrierten Auffangwannen ausgestattet. In den Schränken werden Stoffe unterschiedlicher WGK, jedoch maximal 100 kg Stoffe der WGK 3 gelagert. Durch organisatorische Maßnahmen, wie der Begehung der Gefahrstoffschränke durch eine geeignete Person sowie dem ausschließlichen Einsatz von Kleingebinden für die Lagerung und dem Bereitstellen von Tüchern zum Binden von ausgelaufenen Flüssigkeiten, kann daher von ausreichenden Maßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung von Gewässer und Boden ausgegangen werden. Darüber hinaus befinden sich alle Gefahrstoffschränke innerhalb eines Gebäudes.

Auch für die 12 Chemikalienschränken und die 17 Kühllager gibt es ein ähnliches Wartungskonzept. Diese werden nicht durch den Hersteller sondern durch einen ChemCon Mitarbeiter mindestens jährlich auf Dichtigkeit und die Funktion der Sicherheitseinrichtungen überprüft sowie monatlich begangen und anhand einer Checkliste geprüft. Alle Lageranlagen, ausgenommen die Sicherheitsschränke für Gasflaschen und die Kühlschränke GS6 und GS12 (mit einer Innentemperatur von -80°C) sind entweder mit Auffangwannen aus dem Werkstoff HDPE ausgestattet oder besitzen

fest installierte Auffangwannen.

Die oben genannten Anlagen wären nach § 6 VAWs, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig war, als Anlage der Stufe A definiert worden. Auch die LHBV-Anlagen¹ Analytik-Labor 1 und 2 im 2. OG (Raum Nr. 2.13 und 2.15) wären als Anlagen der Stufe A definiert worden.

Durch den Einsatz der Vielzahl an Kleingebinde die in den verschiedenen, oben genannten Anlagen eingelagert werden, ist davon auszugehen, dass ein Volumen von 0,22 m³ oder die Masse von 0,2 t innerhalb einer Anlage nicht überschritten wird. Das Gebiet um die genehmigungsbedürftige Anlage ist weder als Schutzgebiet noch als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (Stand 02.08.2017). Entsprechend fallen die o.g. Anlagen nicht unter den Anwendungsbereich der AwSV.

Für die ChemCon GmbH werden insgesamt acht AwSV-Anlagen definiert.

Die Produktionsräume (CC-CR-1 (Raum 4.1, 4.2, 4.3), CC-CR-2 (Raum 2.17), CC-CR-4 (Raum 1.8), Labor 1 (Raum 4.8) und Labor 2 (Raum 4.9)) im Gebäude der Engesserstraße 4b sowie die Gefahrstoffcontainer (GC 1, GC 2 und GC 3).

Wegen des Charakters einer Vielstoff-/ Vielzweckanlage sind die Schutzmaßnahmen nach AwSV auf die höchste Wassergefährdungsklasse (WGK), das heißt auf WGK 3 ausgelegt.

In den Produktionsräumen kann der bisher größte Reaktor (Tale AE 400) mit einem Volumen von 400 l betrieben werden. Im ungünstigsten Fall ergibt sich nach § 39 AwSV bei einem Stoff der WGK 3 mit dem Volumen von 400 l eine Gefährdungsstufe B. Gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 1 AwSV müssen LHBV-Anlagen ein Rückhaltevolumen verfügen, welches dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, entspricht. Diese Anforderungen werden in den Produktionsräumen erfüllt.

Die Prüfung der Räume durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV steht noch aus und ist innerhalb der in der Nebenbestimmung 5.3.1 festgelegten Frist nachzuweisen.

Die Gefahrstoffcontainer besitzen jeweils ein maximales Raumvolumen von 20 m³, wobei nach Aussage der Fa. ChemCon in jeden Container maximal 10 m³ WGK 3 Stoffe eingelagert werden. Daraus ergibt sich nach § 39 Absatz 1 AwSV eine Gefähr-

¹ Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe

dungsstufe C. In den Gefahrstoffcontainern werden nur Lagerbehältnisse, die kleiner als 1,25 m³ sind eingesetzt. Entsprechend gilt § 31 AwSV – Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager. Jeder Container ist mit einer Auffangwanne mit einem Volumen von 2.000 l ausgestattet und es werden jeweils drei unterschiedliche Bindemittel bereitgehalten. Die Beschichtung von GC 1 und GC 2 wurde am 08.12.2016 erneuert sowie von einem Sachverständigen gemäß § 22 VAWS geprüft. Die Anforderungen nach § 31 Absatz 1 und 2 AwSV gelten als erfüllt.

Die Prüfung des GC 3 durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV steht noch aus und ist innerhalb der in der Nebenbestimmung 5.3.2 festgelegten Frist nachzureichen.

Für alle drei Gefahrstoffcontainer liegt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung mit den folgenden Zulassungsnummern vor:

Gefahrstoffcontainer	Zulassungsnummer des Deutschen Institutes für Bautechnik
GC 1	Z-38.5-76
GC 2	Z-38.5-120
GC 3	Z-38.5-204

Entsprechend § 68 Absatz 8 bedürfen bestehende Anlagen, die im Sinne von § 19h Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der am 28.02.2010 geltenden Fassung und nach näherer Maßgabe der am 31.07.2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften einfacher oder herkömmlicher Art sind, keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 der WHG. Diese Anforderungen liegen für die drei Gefahrstoffcontainer vor.

7.3.8 Lärm

Die Produktionsanlage befindet sich in einem geschlossenen Gebäude in einem Industriegebiet. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 350 m. Durch das Vorhaben ergibt sich keine wesentliche Veränderung der Lärmsituation. Es ist lediglich mit einer Steigerung der Verkehrsbewegungen zu rechnen, da alle Materialien, die die ChemCon GmbH einsetzt, über den Straßentransport angeliefert werden.

7.3.9 Ausgangszustandsbericht

Bei dem vorgelegten Antrag handelt es sich um eine Genehmigung der Anlage nach Inkrafttreten der IE-Richtlinie, somit ist erstmalig zu prüfen ob die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erforderlich ist.

Potentielle Gefährdungen für Boden oder Grundwasser können innerhalb des Gebäudes vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Weder in den Produktionsräumen noch in den Abzügen befinden sich Abläufe. Darüber hinaus werden für den innerbetrieblichen Transport von Chemikalien nur Transportmittel mit Auffangwannen genutzt.

Lediglich die Umschlagsflächen vor dem Gebäude, die zur Warenanlieferung genutzt werden, sowie die Flächen direkt vor den Gefahrstoffcontainern GC 1, GC 2 und GC 3 stellen Bereiche dar, für die aufgrund der Verhältnisse vor Ort in Kombination mit technischen und organisatorischen Maßnahmen eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann.

Ist auf Grund des Ergebnisses der Prüfung ein AZB zu erstellen, so ist dieser dem Regierungspräsidium Freiburg gemäß der Nebenstimmung in Kapitel 5.5.1 nachzureichen.

Wird durch eine sachverständige Person nach § 53 AwSV nachgewiesen, dass die Abfüll- und Umschlagsflächen für die Warenanlieferung vor den Gefahrstoffcontainern den Anforderungen nach § 28 AwSV genügen, so ist eine Gefährdung von Boden oder Grundwasser vernünftigerweise auszuschließen. Bei Erfüllung dieser Anforderungen kann deshalb auf die Erstellung eines AZBs verzichtet werden.

7.3.10 Stofflagerung

Aufgrund der großen Anzahl an chemischen Einsatzstoffen, die bei der Fa. ChemCon GmbH hauptsächlich in Kleinmengen in Sicherheitsschränken gelagert werden, kann in den meisten Fällen nach Ziffer 7.1 Abs. 6 TRGS 510 von den Zusammenlagerungsregeln abgewichen werden. Ausgenommen sind jedoch Sicherheitsschränke in denen nach Anhang 3 Nr. 1 Abs. 7 der TRGS 510 keine entzündbaren Flüssigkeiten mit Gefahrstoffen, die zur Entstehung von Bränden führen können, zusammengelagert werden dürfen.

Bei Abweichung von den Zusammenlagerungsregeln aufgrund von Ziffer 7.1 Abs. 6 TRGS 510 sind die Hinweise der Sicherheitsdatenblätter zu beachten. So dürfen Cyanide nicht mit Säuren zusammengelagert werden. Eine Zusammenlagerung liegt nach Ziffer 2 Abs. 11 nicht vor, wenn sich verschiedene Stoffe in getrennten Lagerab-

schnitten, Containern, Sicherheitsschränken oder in getrennten Auffangräumen befinden. Danach müssen mindestens getrennte Auffangräume vorhanden sein.

Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden baumustergeprüfte Sicherheitsschränke gemäß DIN EN 14470-1 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten eingesetzt.

Alle Einsatzstoffe sind in einer Materialdatenbank aufgeführt. Bei der Bestellung neuer Chemikalien wird auf eine geeignete Gebindegrößen geachtet, damit nicht alle gelieferten Stoffe in die Gefahrstoffcontainer GC 1 und GC 3 eingelagert werden müssen, sondern auf die Sicherheitsschränke verteilt werden können. Durch diese Flexibilität kann die TRGS 510 und deren Zusammenlagerungsregeln eingehalten werden. Durch den Lageristen und den Einkauf wird sichergestellt, dass an den Lagerorten nur Stoffe eingelagert werden, die gemäß ihrer Einstufung dort eingelagert werden dürfen. Dazu werden mit der Einführung eines ERP-Systems² alle Stoffe mit Etiketten beklebt, auf denen die Lagerklasse gemäß TRGS 510 verzeichnet ist. Des Weiteren befinden sich auf allen Lagerschränken Hinweise, für welche Lagerklasse diese Schränke geeignet sind (Herstellerangabe). Der Lagerist führt monatliche Begehungen durch um anhand einer Checkliste die Zusammenlagerung gemäß TRGS 510 sicherzustellen. Daneben erfolgt eine regelmäßige Sichtkontrolle der Sicherheitsschränke bei der Einlagerung neuer Waren.

Alle Gefahrstoffe werden in geschlossenen Originalgebinden gelagert. Sehr giftige und giftige Stoffe sind unter Verschluss.

An den Lagerorten befinden sich immer nur Chemikalien, die für derzeitige und eventuell folgende Projekte bestellt sind, wodurch die Ansammlung von Großmengen vermieden wird. Für die Lagerorte sind Betriebsanweisungen, welche basierend auf Gefährdungsbeurteilungen erstellt wurden, vorhanden.

Das Außenlager GB5-HH für die Lagerung von Gasflaschen erfüllt die Anforderungen der TRGS 510. Nach Ziffer 7.2 Erläuterungen zu Tabelle 2 Nr. 3 (7) sind keine Einschränkungen für die Zusammenlagerung im Freien definiert.

7.3.10.1

Gefahrstoffcontainer

Gefahrstoffcontainer 1 (GC 1)

² Enterprise-Resource-Planing

Der GC 1 dient der aktiven Lagerung von Gefahrstoffen. Dieser besitzt eine bauaufsichtliche Zulassung (Z-38.5-76) und eine Auffangwanne aus Stahl mit einem Volumen von 2.000 l, die im November 2015 generalüberholt wurde. Die Ableitfähigkeit und die Isolation des gesamten Containers werden jährlich durch einen Dienstleister überprüft. Der Container ist mit einem kontinuierlichen Zu- und Abluftsystem, einer automatischen Löschanlage, einem Feuerlöscher und einer Körper- und Augendusche ausgestattet. Der Container besitzt ein maximales Raumvolumen von 20 m³.

Des Weiteren liegt für den GC 1 eine baurechtliche Genehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und eine Erlaubnis nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 22.08.2001 vor. Die bestehende Genehmigung wird mit den Auflagen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aktualisiert/ erweitert. Entsprechend der Auflage 5.1 der Baugenehmigung dürfen weiterhin nur Lagermedien eingelagert werden, die von der Bauartzulassung Z-38.5-76 umfasst sind, oder für die ein entsprechender Nachweis über die Beständigkeit der Auffangwanne vorliegt.

Gefahrstoffcontainer 2 (GC 2)

Der GC 2 dient der aktiven Lagerung von Gefahrstoffen (Abfall). Dieser besitzt eine bauaufsichtliche Zulassung (Z-38.5-120) und eine Auffangwanne aus Stahl mit einem Volumen von 2.000 l, die im November 2015 generalüberholt wurde. Die Ableitfähigkeit und die Isolation des gesamten Containers werden jährlich durch einen Dienstleister überprüft. Der Container ist mit einem kontinuierlichen Zu- und Abluftsystem, einem Feuerlöscher und einer Körper- und Augendusche ausgestattet. Der Container besitzt ein maximales Raumvolumen von 20 m³.

Gefahrstoffcontainer 3 (GC 3)

GC 3 dient ausschließlich der passiven Lagerung von Gefahrstoffen in geschlossenen Gebinden. Dieser besitzt eine bauaufsichtliche Zulassung (Z-38.5-204) und eine Auffangwanne aus Stahl mit einem Volumen von 2.000 l. Die Ableitfähigkeit und die Isolation des gesamten Containers werden jährlich durch einen Dienstleister überprüft. Der Container besitzt ein maximales Raumvolumen von 20 m³.

7.4 Sonstige Aspekte der Begründung

7.4.1 Betriebszeit

In § 13 BImSchG ist die Bewilligung für Sonntagsarbeit nicht konzentriert und muss gesondert beantragt werden. Soweit Sonntage außerhalb von § 10 ArbZG in Anspruch genommen werden müssten, ist hierfür ein gesonderter Antrag beim Regierungspräsidium Freiburg einzureichen.

7.4.2 Stoffeinschränkung

Stoffe die in den Kapiteln 4.2.1 bis 4.2.4 genannt sind, sind auf eine Menge von 3 kg/a beschränkt. Die ChemCon GmbH betreibt einen hohen Anteil an Forschung und Entwicklung und nutzt vereinzelt Stoffe in laborüblichen Mengen, die in den o.g. Kapiteln aufgeführt sind. Die Einschränkung erleichtert die Überwachung der Einsatzstoffmengen und ermöglicht der ChemCon GmbH eine gewisse Flexibilität bei der Durchführung von Forschung und Entwicklung.

7.4.3 Produktionsmenge

Die Dokumentation der Kapazität ist erforderlich um die genehmigte Produktionsleistung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen zu überwachen.

Dabei sind Angaben über die hergestellten Produkte sowie Produkte, die der Forschung und Entwicklung dienen, zu machen. Produkte, die der Forschung und Entwicklung dienen sind solche, deren Herstellung durch Laborversuche nachgewiesen und hierfür ein Zertifikat ausgestellt wird. Dabei wird nicht das hergestellte Produkt, sondern lediglich das Zertifikat verkauft.

7.4.4 Expositionsverzeichnis/ Arbeitsschutz

Die Exposition der Beschäftigten durch krebserzeugende oder keimzellmutagene Gefahrstoffe der Kategorie 1A und 1B ist durch geeignete technische Maßnahmen zu minimieren sowie ein Expositionsverzeichnis nach TRGS 410 zu führen. XXX ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in Kat. 1A (Karzinogenität) eingestuft. Es liegt nahe, dass auch weitere Stoffe, die auf Grund des Umfangs nicht in den Antragsunterlagen aufgelistet sind, auch unter die Kategorie 1A und/oder 1B fallen. Diese Stoffe sind in das Expositionsverzeichnis aufzunehmen und das Expositionsverzeichnis fortzuschreiben. Gemäß TRGS 410 Nr. 4 Abs. 4 ist eine

Aufnahme in das Verzeichnis nicht notwendig, wenn Beschäftigte u.a. Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 „Laboratorien“ ausüben. Laborübliche Bedingungen liegen nach Nr. 3.3.3 TRGS 526 vor, wenn die jeweils eingesetzte folgende Mengen nicht überschreiten:

Stoffeigenschaft	Menge
giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe (flüssig/ fest)	0,5 Liter / kg
sehr giftige Stoffe (flüssig/ fest)	0,1 Liter /kg

Darüber hinaus sind auch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die in der TRGS 905 (soweit diese als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B; oder als keimzellmutagen der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind) sowie in der TRGS 906 aufgeführt sind in das Verzeichnis aufzunehmen.

7.4.5 Hydrierreaktionen

Das Gefahrenpotential bei Wasserstoffaustritt ist bedingt durch die niedrige untere Explosionsgrenze (UEG) sehr hoch. Sobald ein explosionsfähiges Gemisch vorhanden ist und Zündquellen nicht ausgeschlossen werden können, besteht die Gefahr einer Explosion. Um diese Gefahr weitestgehend ausschließen zu können, ist die Prüfung des Reaktors AE 160 (Inventarnr. F105) nach § 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt. 3 Ziffer 4 bzw. 5 durchzuführen. Dabei ist auch der Fall des Ablassens von Wasserstoff bei einer unkontrollierten Reaktion zu betrachten.

7.4.6 Substitutionsprüfung

Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der Stoffe die mit einem in 5.4.17 aufgeführten Gefahrenhinweis gekennzeichnet sind, ist insbesondere für diese Stoffe eine Substitutionsprüfung nach TRGS 600 durchzuführen.

7.4.7 Luftwechsel-Analytiklabor

In den Analytiklaboren im 2ten OG werden durch die Absaugungen lediglich mindestens 4-fache Luftwechsel gewährleistet. Da nur sehr kleine Mengen entzündbarer

Flüssigkeiten und Gase gehandhabt werden, ist die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht zu besorgen und keine Zonenausweisung erforderlich. Gemäß Nr. 6.2.5 der TRGS handelt es sich dabei um eine Nutzungseinschränkung, die vom Arbeitgeber zu dokumentieren und jedem – auch nachfolgenden – Verantwortlichen bekannt zu geben ist. Des Weiteren müssen diese Analytiklabore am Eingang mit „Achtung: Reduzierter Luftwechsel!“ gekennzeichnet werden.

7.4.8 Gefährdungsbeurteilung Wareneingangsbereich

Der geplante Umbau des Wareneingangsbereichs soll ab 26.02.2016 beginnen. Dabei soll auf der momentanen Fläche der Räume 2.56 und 2.72 (Gästebewirtungs- und Aufenthaltsbereich, Flur/ Foyer) ein neuer Wareneingangsbereich erstellt werden, der den bestehenden Wareneingang im Raum 2.24 ersetzt. In dem neuen Bereich soll ein weiterer abgetrennter Raum entstehen, der den bestehenden Raum 2.26, in dem die Beprobung der Waren bisher erfolgte, ersetzt. Nach Rücksprache des Betreibers mit der Baurechtsbehörde benötigt dieses Vorhaben keine baurechtliche Genehmigung. Nach erfolgtem Umbau ist die Gefährdungsbeurteilung für den neuen Bereich zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten.

7.5 Rechtsgrundlage für Inhalts- und Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen in Kapitel 4 und 5 dieser Entscheidung ist § 12 BImSchG i. V. m. § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

7.5.1.1 Ergebnis

Bei der Anlage handelt es sich um eine Mehrzweckanlage i.S. des § 6 Abs. 2 BImSchG mit ständig wechselnden Einsatzgemischen, Stoffgruppen oder Betriebsweisen. Die nach § 6 Abs.1 BImSchG nicht erfüllten Anforderungen wurden durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist,

dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung in den Ziffern 4 und 5 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

7.6 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf das Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Anm. zu den Nummern 8.1 bis 8.4 der Gebührenverordnung Umweltministerium vom 03.03.2017.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br., erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so muss sie innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Eichmann

9. Anhang zu Kap. 3 (Antragsunterlagen: 1 Ordner DIN A 4 vom 26.01.2016)

1. Antragsunterlagen
2. Formblätter 1.1 bis 2.19
3. Antragsstellung
 - 3.1. Antragszweck
4. Örtliche Lage
5. Produktion und Prozessbedingung
 - 5.1. Beschreibung Groß und Beispielsynthesen
 - 5.2. Exothermie
6. Umweltauswirkungen
 - 6.1. Luft
 - 6.2. Abwasser
 - 6.3. Kühlmittel
 - 6.4. Lärm
 - 6.5. Abfall
 - 6.6. Energieverbrauch
 - 6.7. Verkehr
 - 6.8. Boden
7. Brandschutz
8. Explosionsschutzkonzept
9. Anlagensicherheit und Arbeitsschutz
 - 9.1. Betriebliche Sicherheit
 - 9.2. Wartung und Instandhaltung
 - 9.3. Arbeitsschutz
10. Umgang mit Gefahrstoffen
 - 10.1. Lagerung von Gefahrstoffen
 - 10.2. Chemikalienlager
 - 10.2.1. Gefahrstoffschränke „G“ bzw. „SL“
 - 10.2.2. Chemikalienschränke „C“ und „RF“
 - 10.2.3. Lager für Druckgaszylinder
 - 10.2.4. Gefahrstoffcontainer (GC 1, GC 3)
 - 10.2.5. Kühllager
 - 10.2.6. Abfalllager
 - 10.3. Zusammenlagerung
 - 10.4. Innerbetrieblicher Transport
 - 10.5. Wassergefährdende Stoffe
 - 10.5.1. Wassergefährdende Stoffe in Produktion/Laboratorien
 - 10.5.2. Wassergefährdende Stoffe in Lager
11. Störfallverordnung
12. Anhänge
 - Anhang 1 – ChemCon Grundriss
 - Anhang 2 - Schematische Darstellung der Prozesse
 - Anhang 3 – Formblätter 2.3 und 2.4 für alle Prozesse
 - Anhang 4 – Ergebnisse der Luftmessung
 - Anhang 5 – Zertifikate der Firmen
 - Anhang 6 – Lärmliste

- Anhang 7 – Explosionsschutzkonzept und Brandschutzkonzept
- Anhang 8 – Feuerlöscher Prüfbericht der Firma So-Rex
- Anhang 9 – BetrSichV Tabelle
- Anhang 10 – Gefährdungsbeurteilungen (Argatroban, Stds, Reaktoren)
- Anhang 11 – Betriebsanweisungen (Methanol, CMR-Stoffe)
- Anhang 12 – Organigramm
- Anhang 13 – Gefahrstoffverzeichnis Produkte
- Anhang 14 – Lagerorte-Grundriss
- Anhang 15 – Lagerkonzept und VAWS Anlage – Tabelle
- Anhang 16 – Prüfprotokolle für Gefahrstoffschränke
- Anhang 17 – Bauartzulassungen für 3 Container
- Anhang 18 – Containerwannen Sanierung nach WHG
- Anhang 19 – Umweltverträglichkeitsvorprüfung
- Anhang 20 – MSDS von Projekten

Des Weiteren wurden folgende Unterlagen nachgereicht:

- Bauantrag vom 25.07.2017
- Ergänzungen zum Bauantrag
 - o Vermaßte Ansicht des Flurstücks Nr. 6260/4
hier: Lageplan – Neubau von Containern (Stand 26.07.2016)
 - o Wandhöhen der Container
hier: Ansicht Nord-West (Stand 15.11.2016)
- Konzept zur Löschwasser-Rückhaltung vom 20.06.2017

Inhaltsverzeichnis

ENTSCHEIDUNG:	1
1.1	1
1.2	2
1.3	2
1.4	2
2. GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG	2
3. ANTRAGSUNTERLAGEN	3
4. INHALTSBESTIMMUNGEN	3
4.1 Immissionsschutzrechtliche Inhaltsbestimmungen	3
4.1.1 Emissionsbegrenzung nach TA Luft und Vollzugsempfehlung	3
4.1.1.1 Emissionen die grundsätzlich erwartet werden	3
4.1.1.2 Emissionen krebserzeugender Stoffe	4
4.1.1.3 Emissionen sonstiger Stoffe	4
4.2 Stoffeinschränkende Inhaltsbestimmungen	4
4.2.1 Stoffe nach TA-Luft, Stand 24.07.2002	5
4.2.2 Stoffe nach Anhang 1 StörfallV, zuletzt geändert am 29.03.2017	5
4.2.3 Stoffe nach Anhang 1 Teil 2 Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III RL)	5
4.2.4 Sonstige Stoffe	5
4.3 Störfallverordnung	6
5. NEBENBESTIMMUNGEN	6
5.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
5.1.1 Allgemeine Pflichten	6
5.1.1.1 Betriebsstörungen	6
5.1.2 Anlagenbezogene Luftreinhaltung	7
5.1.2.1 Emissionsmessungen	7
5.1.2.2 Messstellen	7
5.1.2.3 Messplätze und Messstrecken	8
5.2 Anlagensicherheitstechnische Nebenbestimmungen	8
5.2.1 Überwachungsbedürftige Anlagen	8
5.2.2 Lagerung von Gefahrstoffen in Sicherheitsschränken	9
5.2.3 Überprüfung der Lagerorte	9

5.2.4	Stoffeinschränkung in den Gefahrstoffcontainern.....	9
5.2.5	Exothermiebetrachtung.....	9
5.2.6	Hydrierreaktionen.....	10
5.2.7	Durchführung von Reaktionen.....	10
5.3	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	10
5.3.1	Prüfpflicht nach AwSV - Produktionsräume.....	10
5.3.2	Prüfpflicht nach AwSV – Gefahrstoffcontainer.....	10
5.3.3	Umschlagfläche vor den Gefahrstoffcontainern.....	11
5.3.4	Betriebsanweisung AwSV-Anlagen.....	11
5.3.5	Abwasser aus den Laborspülmaschinen.....	11
5.3.6	Löschwasser-Rückhaltung.....	11
5.4	Arbeitssicherheitstechnische Nebenbestimmungen.....	12
5.4.1	Gefährdungsbeurteilung.....	12
5.4.2	Explosionsschutzdokument.....	12
5.4.3	Prüfungen im Ex-Bereich.....	12
5.4.4	Umsetzung der Ex-Schutz Maßnahmen.....	13
5.4.5	Kennzeichnung der Ex-Bereiche.....	13
5.4.6	Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen.....	13
5.4.7	Vermeidung offener Zündquellen.....	13
5.4.8	Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen.....	13
5.4.9	Betriebsanweisungen.....	14
5.4.10	Unterweisungen.....	14
5.4.11	Versuchsautoklaven.....	14
5.4.12	Flucht und Rettungswege.....	14
5.4.13	Chemikalien transport im Aufzug.....	15
5.4.14	Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten in den Analytiklaboren.....	15
5.4.15	Tätigkeiten unter dem Abzug.....	15
5.4.16	Zuführungsleitungen.....	15
5.4.17	Substitutionsprüfung/ Substitution.....	16
5.4.18	Expositionsverzeichnis.....	16
5.4.19	Luftwechsel Analytiklabor.....	17
5.5	Melde-, Dokumentations- und Berichtspflichten.....	17
5.5.1	Ausgangszustandsbericht (AZB).....	17
5.5.2	Betriebsbeauftragte.....	17
5.5.3	Meldung bei Nichteinhaltung von Anforderungen.....	17
5.5.4	Künftige Änderungen an der Anlage.....	17
5.5.5	Betreiberjahresbericht.....	18
5.5.6	Dokumentation der Kapazitätsauslastung.....	18
5.5.7	Dokumentation neuer Stoffe.....	18
5.6	Brandschutztechnische Nebenbestimmungen.....	18
5.6.1	Umsetzung der Forderungen aus der Brandschutz-Stellungnahme.....	18
5.6.2	Feuerlöschgeräte.....	19
5.7	Baurechtliche Nebenbestimmungen – Allgemeine Auflagen.....	19

5.7.1	19
5.7.2	19
5.7.3	19
5.7.4	21
5.7.5	21
5.7.6	21
5.8 Baurechtliche Nebenbestimmungen – Spezielle Auflagen	22
5.8.1	22
5.8.2	22
5.8.3	22
5.8.4	22
5.8.5	23
5.8.6	23
5.8.7	23
5.8.8	23
5.8.9	24
6. HINWEISE	24
6.1 Benutzung des Reaktors Tale AE 400	24
7. BEGRÜNDUNG	24
7.1 Beschreibung des Vorhabens	24
7.2 Verfahren	25
7.2.1 Antragstellung	25
7.2.2 Offenlage und Einwendungen	25
7.2.3 Beteiligte	25
7.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	26
7.3.1 UVP-Pflicht	26
7.3.2 Störfall-Verordnung	26
7.3.3 Betriebssicherheitsverordnung	27
7.3.4 Emissionsbegrenzungen	27
7.3.5 Abwasser	29
7.3.6 Abfall	29
7.3.7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	30
7.3.8 Lärm	32
7.3.9 Ausgangszustandsbericht	32
7.3.10 Stofflagerung	33
7.3.10.1 Gefahrstoffcontainer	34
7.4 Sonstige Aspekte der Begründung	35
7.4.1 Betriebszeit	35
7.4.2 Stoffeinschränkung	35
7.4.3 Produktionsmenge	36

7.4.4	Expositionsverzeichnis/ Arbeitsschutz	36
7.4.5	Hydrierreaktionen	37
7.4.6	Substitutionsprüfung	37
7.4.7	Luftwechsel-Analytiklabor	37
7.4.8	Gefährdungsbeurteilung Wareneingangsbereich	37
7.5	Rechtsgrundlage für Inhalts- und Nebenbestimmungen	38
7.5.1.1	Ergebnis	38
7.6	Gebührenfestsetzung	38
8.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	39
9.	ANHANG ZU KAP. 3 (ANTRAGSUNTERLAGEN: 1 ORDNER DIN A 4 VOM 26.01.2016)	40

II.

Nachricht hiervon:

Stadt Freiburg
-Baurechtsamt-
z.H.v. Frau Freund
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg i. Breisgau

Amt für Brand- u. Katastrophenschutz Freiburg
-Abteilung Vorbeugender Brandschutz-
z.H.v. Herr Philipp
Eschholzstraße 118
79115 Freiburg i. Breisgau

- III. Statistik: 3/04.01; 3/04.02; 3/06.02;
- IV. Statistik Ref. 54.1 und Eintrag FA-GWA
- V. 54.1 Drä, Mey, SwH, Mo z. K.
- VI. 54.2 Mös z. K.
- VII. WV 54.1/Eic
- VIII. zdA